

BGer 5A_807/2025 vom 20. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_807_2025

FR: TF 5A_807/2025 du 20 novembre 2025

IT: TF 5A_807/2025 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG , zu denen auch die Sachwalter gehören (vgl. BGE 94 III 55 E. 2; Urteil 7B.57/2005 vom 27. Juni 2005 E. 2.1), unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Das Rechtsmittel ist unabhängig von einer Streitwertgrenze zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Das Obergericht ist eine kantonale Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG). Von daher stände die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen.

E. 1.2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Näher einzugehen ist auf die in der Beschwerde gestellten Begehren:

E. 1.2.1

Vor Bundesgericht sind neue Begehren unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG), wobei die Neuheit eines Begehrens sich im Verhältnis zu den vorinstanzlich gestellten Begehren bemisst (BGE 136 V 362 E. 4.2; Urteil 5A_731/2019 vom 30. März 2021 E. 1.6, nicht publ. in: BGE 147 III 365). Die beschwerdeführende Partei kann den Streitgegenstand einschränken (minus), nicht aber ausweiten (plus) oder ändern (aliud; BGE 143 V 19 E. 1.1; 136 V 362 E. 3.4.2).

E. 1.2.1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt vor Bundesgericht erstmals, die Sachwalter seien anzuweisen, bestimmte, in den Beschwerdebegehren 2a bis 2d konkret umschriebene Formen der Forderungsanmeldung zuzulassen (vgl. vorne Bst. C.b). Die Beschwerdebegehren 2a bis 2d stehen untereinander im Verhältnis von Haupt-, Eventual-, Subeventual- und Subsubeventualbegehren. Vor Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin beantragt, die Sachwalter seien anzuweisen, einen neuen Schuldenruf zu veröffentlichen, "in dem die Anleihegläubiger gleich wie die anderen Gläubiger behandelt werden und namentlich nicht gezwungen werden, ihre Titel auf das Depot der Sachwalter zu überweisen" (vgl. vorne Bst. B.b). Der Streit drehte sich demnach um eine allgemein gehaltene Anweisung an die Sachwalter (Antrag auf Forderungsanmeldung "ohne Zwang zur Titeleinreichung"), währenddem die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht nunmehr

beantragt, die Sachwalter zu bestimmten Formen der Anmeldung anzuweisen. Aufgrund der vor Bundesgericht gestellten Begehren hätte dieses nicht bloss über die Anweisung an die Sachwalter zur Forderungsanmeldung ohne Zwang zur Titeleinreichung zu urteilen. Vielmehr hätte es als erste Instanz über die Zulässigkeit konkreter Formen der Forderungsanmeldung zu entscheiden. Die vor Bundesgericht gestellten Anträge auf Anordnung bestimmter Formen der Forderungsanmeldung stellen damit keine blosser Umformulierung des vorinstanzlich gestellten Antrags dar. Sie gehen weiter (plus) als der vorinstanzlich gestellte Antrag auf Anweisung zur "Forderungsanmeldung ohne (Zwang zur) Titeleinreichung". Wohl hat das Obergericht in seinem Urteil (Ziff. 4.6, S. 30, unter dem Titel "Prüfung mildere Massnahmen/Verhältnismässigkeit") Ausführungen dazu gemacht, ob die Forderungsanmeldung unter Beilage von Depotauszügen und mit Einreichung von Blockierungszertifikaten oder Umbuchung auf einen separaten Valor genügend sei (Ziff. 4.6.4, S. 33), und dies verneint. Dass die Vorinstanz im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung der angefochtenen Anordnung einzelne Punkte anderer Anmeldungsformen erörterte, ändert indes nichts an der Neuheit der vor Bundesgericht gestellten Begehren. Im bundesgerichtlichen Verfahren verlangt die Beschwerdeführerin einen Entscheid über konkrete Anmeldungsformen, während diese im Streit vor Vorinstanz bloss als rechtliches Argument dienen. Bei den Beschwerdebegehren 2a bis 2d handelt es sich damit um unzulässige neue Rechtsbegehren. Auf sie ist nicht einzutreten.

E. 1.2.1.2

In Beschwerdebegehren 2e beantragt die Beschwerdeführerin sub-sub-sub-eventualiter, die Sachwalter seien anzuweisen, Forderungsanmeldungen durch eine andere geeignete Form der Forderungsanmeldung, die keine Titeleinlieferung vorsieht, zuzulassen. Die Zulässigkeit der in den Beschwerdebegehren 2a bis 2d aufgeführten Arten bildete - wie ausgeführt - nicht Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Dementsprechend war auch nicht Streitgegenstand, ob die Sachwalter anzuweisen sind, eine andere als die in den Beschwerdebegehren 2a bis 2d vorgesehenen Formen der Forderungsanmeldung zuzulassen. Aufgrund seines insoweit klaren Wortlauts kann und muss der Antrag so verstanden werden, dass "andere geeignete Formen" der Forderungsanmeldung ohne Titeleinlieferung, nicht irgendeine Form der Forderungsanmeldung ohne Titeleinlieferung verlangt wird. Beim Beschwerdebegehren 2e handelt es sich daher ebenfalls um ein unzulässiges neues Begehren (Art. 99 Abs. 2 BGG). Auf dieses ist nicht einzutreten.

E. 1.2.2

Als Eventualbegehren zu den novenrechtlich unzulässigen reformatorischen Begehren beantragt die Beschwerdeführerin, die Sache sei zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Subeventualiter verlangt sie eine Rückweisung an die Erstinstanz. Da die Beschwerde in Zivilsachen ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich die beschwerdeführende Partei grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern muss einen Antrag in der Sache stellen. Ein bloss kassatorischer Antrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 137 II 313 E. 1.3; 133 III 489 E. 3.1) oder eine belastende Anordnung in Streit steht, mit deren Aufhebung die Belastung beseitigt wird (Urteile 5D_43/2024 vom 7. Mai 2025 E. 1.2; 5A_827/2020 vom 26. Februar 2021 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 1.2.2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet vor Bundesgericht, die Anordnung der Sachwalter, die Titel einzuliefern, habe keine gesetzliche Grundlage. Die Vorinstanz verletze damit Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 36 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BV und Art. 27 Abs. 1 BV. Der Schuldenruf, der die Einlieferung der Titel der Anleihegläubiger verlange, führe zudem zu einer massiven Ungleichbehandlung der Anleihegläubiger gegenüber anderen Gläubigern. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt, weil es zahlreiche Alternativen gebe, um den Schuldenruf zu gestalten. Es liege insoweit eine Verletzung von Art. 8 BV und von Art. 29 Abs. 1 BV vor. Weiter habe die Vorinstanz das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht gewahrt und Art. 36 Abs. 3 BV verletzt. Die Einschränkung der Eigentumsgarantie und der Vertragsfreiheit seien daher nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz zudem eine Verletzung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG; SR 951.31) und der Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei vor.

E. 1.2.2.2

Warum das Bundesgericht nicht reformatorisch entscheiden könnte, wenn ihre Rügen begründet wären, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Die Subeventualbegehren, mit denen die Beschwerdeführerin die Rückweisung zu neuem Entscheid an die Vor- bzw. die Erstinstanz verlangt, lassen sich auch nicht als Anträge auf ersatzlose Aufhebung des Schuldenrufs oder der Anforderungen an die Form der Forderungsanmeldung verstehen. Abgesehen davon, handelt es sich beim Schuldenruf mit Angabe der Form der Forderungsanmeldung nicht um eine belastende Anordnung, mit deren Aufhebung die Belastung beseitigt würde, da ein Schuldenruf mit Anordnung über die Form der Forderungsanmeldung zu erfolgen hat. Bloss kassatorische Anträge reichen daher nicht aus. Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begehren nicht einzutreten.

E. 2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung an die Sachwalter als Zwangsvollstreckungsorgan entfällt von vornherein (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.